

ZH_OBERGERICHT PQ180054 vom 4. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ180054

FR: ZH_OBERGERICHT PQ180054 du 4 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PQ180054 del 4 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist die Mutter von B._____, geb. tt.mm.2015. Am 4. Februar 2015 anerkannte C.____ B._____ als sein Kind, am

E. 5

Unter Beilage der beiden Beschwerden vom 27. April sowie vom 4. September 2017 sowie ihren weiteren Eingaben vom 28. Februar und 19. März 2018 (act. 3/1-4) an den Bezirksrat erhob die Beschwerdeführerin bei der Kammer Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung. Sie beantragt (act. 2 S. 1): "1. Der Bezirksrat Horgen sei anzuweisen, im Verfahren VO.2017.12/3.02.02 umgehend einen materiellen Entscheid zu fällen. 2. Der Bezirksrat Horgen sei anzuweisen, im Verfahren VO.2017.35/02.02 umgehend einen materiellen Entscheid zu fällen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. 4. Der Beschwerdeführerin sei für das vorliegende Verfahren die integrale unentgeltliche Prozessführung, unter Beiordnung des Unterzeichnenden als amtlichen Rechtsbeistand zu gewähren." Die Akten der beiden vor Bezirksrat hängigen Verfahren VO.2017.12 und VO.2017.35 wurden beigezogen (act. 4 i.V.m. act. 6/1-40 und act. 7/1-19). Das Verfahren ist spruchreif. II. 1. Gegen Entscheide des Bezirksamtes kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 450 und 450a Abs. 2 sowie 450b Abs. 3 ZGB). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerdeführung ohne weiteres legitimiert. Zuständig ist nach § 64 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) das Obergericht. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und den ergänzenden kantonalen Bestimmungen des EG KESR sowie des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG). Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB).

- 7 - 2. Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn die Behörde trotz rechtlicher Verpflichtung keinen Entscheid erlässt, eine Rechtsverzögerung als besondere Form der formellen Rechtsverweigerung, wenn die Behörde das Verfahren in ungerichteter Weise nicht innert angemessener Frist erledigt (BGer 5A_502/2013 vom 28. Oktober 2013, E. 3.2.3; BGE 135 I 6 E. 2.1; 134 I 229 E. 2.3). Ein Entscheid als Anfechtungsobjekt ist nicht notwendig. An dessen Stelle tritt die Tatsache der Verweigerung oder Verzögerung (STECK, BSK ZGB I, 5.A. Art. 450a N 20 ff.). Bei der Feststellung einer unrechtmässigen Rechtsverzögerung geht es deshalb um die Würdigung objektiver Gegebenheiten. Eine unrechtmässige Rechtsverzögerung liegt dann vor, wenn die Umstände, welche zur unangemessenen Verlängerung des Verfahrens führten, objektiv nicht gerechtfertigt sind. Ob sich die gegebene Prozessdauer mit dem dargelegten Anspruch des Bürgers auf Rechtsschutz innert angemessener Frist verträgt oder nicht, ist am konkreten Einzelfall zu prüfen (BGE 103 V 190 E. 3). 3. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die KESB Bezirk Horgen führe für B._____ seit Mai 2015 ein

Kindesschutzverfahren im Zusammenhang mit der Nachlassregelung seines am 1. Mai 2015 verstorbenen Vaters. Am 14. Dezember 2015 sei für B. _____ ein Beistand zu seiner Interessenwahrung beauftragt worden, eine Regelung über das Nachlassverfahren sei indes nach wie vor pendent und ein Erbteilungsvertrag in weiter Ferne. Sie, die Beschwerdeführerin, habe sich im Zusammenhang mit Unterhaltsforderungen immer sowohl gegen den Beistand und den Willensvollstrecker wehren müssen und auch gegen Beschlüsse der KESB Beschwerde erheben müssen. Ihre beiden Beschwerden vom 27. April 2017 und vom 4. September 2017 seien seit siebzehn bzw. seit zwölf Monaten rechtshängig, was allein schon für sich in einem einigermaßen funktionierenden Rechtsstaat nicht akzeptiert werden könne. Dazu komme, dass die beiden Beschwerden auch inhaltlich zusammenhängen. In ihren Eingaben vom 26. Februar 2018 und vom 19. März 2018 habe sie, die Beschwerdeführerin, die Folgen des Nichthandelns des Bezirksrates klar und unmissverständlich aufgezeigt, der Bezirksrat habe bis heute nicht materiell entschieden, sondern mit verfahrensleitenden Verfügungen, die kaum mit Erfolg angefochten werden könnten, wohl dabei sein Gewissen beruhigt. Bereits jetzt stünden auch wieder neue Probleme an,

- 8 - weil die Steuerverwaltung offen mit Betreibungen drohe. Es könne nicht akzeptiert werden, dass die Beschwerdeführerin ohne eigenes Verschulden betrieben und allenfalls gepfändet werde oder dass Schulden, insbesondere Steuerschulden mit Schuldzinsen, aus dem Erbe des Sohne beglichen werden müssen, nur weil eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig handle (act. 2). 4. Die Beschwerdeführerin weist zu Recht darauf hin, dass sich der Anspruch nach einer Beurteilung innert angemessener Frist nicht nach starren Regeln beurteilen lässt. Zutreffend ist auch, dass die beiden von ihr beim Bezirksrat erhobenen Beschwerden inhaltlich miteinander zusammenhängen und es sich als sinnvoll erweisen könnte, wenn diese zeitnah aufeinanderfolgend oder gar miteinander entschieden werden können. Das erste Beschwerdeverfahren wurde zwar bereits im April 2017 eingeleitet, es ergibt sich indes aus dem geschilderten Prozessverlauf (vgl. vorstehend Ziff. I.3), dass während eines knappen Jahres regelmässig Prozessschritte erfolgten, wobei sich diese zunächst auf prozessuale Fragen bezogen, welche sich in vertretbar langen Zeitabschnitten folgten. Die letzte Eingabe der Beschwerdeführerin selbst datiert vom 19. März 2018. Seither scheint die Sache zur materiellen Beurteilung bereit, was bedeutet, dass sie nunmehr während gut einem halben Jahr unbearbeitet blieb. Gründe dafür erscheinen nicht sofort ersichtlich. Isoliert betrachtet wären zur Vermeidung einer un gerechtfertigten Verzögerung umgehende weitere Prozessschritte angezeigt. Das zweite Beschwerdeverfahren, initiiert durch die Beschwerde am 4. September 2017, ist hingegen erst seit Juni 2018 zur materiellen Schlussbearbeitung bereit, weshalb heute jedenfalls noch nicht von einer ungerechtfertigten Verzögerung des Verfahrens gesprochen werden kann. Aufgrund des erwähnten engen sachlichen Zusammenhangs mit dem ersten Beschwerdeverfahren erscheint es indes auch noch als vertretbar, dass ersteres noch nicht entschieden wurde, solange das zweite nicht spruchreif war. Das Zuwarten lässt sich insbesondere deshalb vertreten, weil – wie auch von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde selbst erwähnt – bereits am 1. März 2017, d.h. noch vor der Erhebung der Beschwerden, regelmässige Akontozahlungen zugunsten von B. _____ fliessen, dies in der Höhe von CHF 4'500.00 pro Monat. Ebenfalls verfügt die Beschwerdeführerin für B. _____ über die Waisenrente in der Höhe von CHF 889.00 monatlich. Die im

- 9 - angefochtenen KESB-Entscheid vom 27. März 2017 erwähnten Kapitalzahlungen, insbesondere auch aus der Vorsorge des Verstorbenen sind ebenfalls nicht in Frage gestellt. Insoweit war keine Dringlichkeit für einen raschen Entscheid gegeben, auch wenn davon auszugehen ist, dass es im allgemeinen angezeigt und geboten ist, Verfahren im Zusammenhang mit Kinderschutz und -unterhalt beschleunigt zu behandeln und zu entscheiden. Dieses Gebot ist vorliegend indes nicht verletzt. Aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Belegen, insbesondere dem Schreiben der Steuerbehörden vom 31. Juli 2018 (act. 31/5) ergibt sich sodann nicht, dass ihr Betreibungen drohen. Nicht ohne weiteres ersichtlich erscheint schliesslich, inwiefern der noch fehlende Entscheid des Bezirksrates in der Sache für die Frage der Steuerzahlung ursächlich sein soll, zumal im Beschwerdeverfahren nicht in Frage gestellt ist, dass der Betrag der Akontozahlungen zuzüglich der auf dem Kindsvermögen anfallenden Steuern zu bezahlen ist; diese Position ist im Beschwerdeverfahren gar nicht streitig. Insgesamt erweist sich die Beschwerde nach dem Gesagten als unbegründet. Sie ist abzuweisen. Anzumerken bleibt, dass die Rechtsmittelinstanz gegenüber dem Bezirksrat keine Weisungsbefugnis hat, wie die Beschwerdeführerin anzunehmen scheint, wenn sie verlangt, es sei dieser anzuweisen, umgehend zu entscheiden. Wären die Voraussetzungen erfüllt, könnte einzig die Rechtsverzögerung festgestellt werden. III. 1. Die Kosten- und Entschädigungsregelung richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO (Art. 450f ZGB i.V.m. § 40 EG KESR). Entsprechend sind die Kosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Beim vorgenannten Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig. 2. Mit der Beschwerde ersuchte die Beschwerdeführerin um Gewährung der umfassenden unentgeltlichen Rechtspflege (act. 2 S. 1). Zur Begründung weist sie darauf hin, dass sie prozessarm und ihr Anliegen nicht aussichtslos sei. Sie

- 10 - verweist auf den Einschätzungsvorschlag der Steuerverwaltung Horgen vom 31. Juli 2018, woraus sich ihre Einkommensverhältnisse ergäben. Das ganze steuerbare Vermögen gehöre B._____ und könne nicht angetastet werden (act. 2 S. 4 i.V.m. act. 3/5). 3. Gemäss Art. 117 ZPO hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und dessen Rechtsbegehren nicht aussichtslos sind. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen muss dies für die vorliegende Beschwerde angenommen werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher wegen fehlender Aussichtslosigkeit abzuweisen und es erübrigt sich, die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin näher zu prüfen. Damit bleibt es bei der Kostenpflicht der Beschwerdeführerin. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.